Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin, den 10.April 1937. Wilhelmstr. 72.

II B 5 a - 6853

An

die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette,

Berlin SW 68.

Schnellbrief!

Betrifft: Unterschiedsbeträge für Butter für die Zeit vom 9. bis 15.April 1937.

Unter Bezugnahme auf die Berichtsausführungen vom 8.April 1937 - II B 5b - setze ich auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20.Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S.1093) den Unterschiedsbetrag für Butter für die Zeit vom 9. bis 15.April 1937 einschließlich der im § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21.Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S.1109) angegebenen Gebühr in folgender Höhe fest:

Grundbetrag

74,-- RM

Gebühr

2,--

Unterschiedsbetrag

76, -- RM je dz.

Bis zum 15.April spätestens ersuche ich mir Vorschläge über die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Butter einzureichen.

Jm Auftrag

gez.Dr.Gebhard.